

HAUSORDNUNG

des **Evangelischen Kinder- und Familienhauses St. Katharinen**

Anschriften und Ansprechpartner

Evangelisches Kinder- und Familienhauses St. Katharinen
Fröbelweg 1
01723 Kesselsdorf

Träger:

Ev.-Luth. Kirchspiel vertreten durch: Pf. Volker Geisler, Pfarramtsleitung
Wilsdruffer Land
Kirchplatz 3
01723 Wilsdruff

Ansprechpartnerin: Stefanie Willuhn
Telefon: 035204 / 48225
Email: kinderhaus-ausschuss@kirche-wilsdruff.de

Leitung: Dipl. Päd. Kety Blümel
Tel. Nr.: 035204/393730
Email: info@kinderhaus-kesselsdorf.de

Elternbeirat: siehe Aushang

Aufnahme

Der Aufnahme in das Evangelische Kinder- und Familienhaus geht der schriftliche Antrag auf einen Betreuungsplatz voraus. Die Krippenplätze werden in Abstimmung mit dem Betreuungsbedarf der Stadt Wilsdruff vergeben. Grundsätzlich erhalten nur Kinder einen Krippenplatz, deren Personensorgeberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) eine Arbeitsstelle bzw. einen Ausbildungsplatz vorweisen können.

Im Evangelischen Kinder- und Familienhaus werden Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut. Plätze werden in den Monaten August und September besetzt. Oftmals werden auch innerhalb eines Jahres, Plätze im Kinderhaus frei. Hierfür gibt es die Möglichkeit der Warteliste, wo jene Kinder nachrücken können, welche zunächst eine Absage bekommen haben.

Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist nur möglich, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen.

Eingewöhnung

Der Eintritt in eine Kindertageseinrichtung bedeutet für viele Kinder die erste längerfristige Trennung von bekannten und geliebten Bezugspersonen. Auch die Eltern müssen sich an die neue Situation der zeitweiligen Trennung von ihrem Kind gewöhnen. Deshalb geht im Evangelischen Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf der Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag eine mindestens zweiwöchige Eingewöhnungszeit voran. Wir empfehlen allen Familien, diese Zeit für mindestens ein Elternteil freizuhalten und dem Kind wie auch den Eltern einen sanften Übergang in das Kinderhausleben zu ermöglichen.

In der Eingewöhnungszeit finden individuell vereinbarte kurze Aufenthalte des Kindes gemeinsam mit einem Elternteil im Kinderhaus statt. Der/ die künftige Bezugserzieher(in) des Kindes (gemäß der Konzeption nachfolgend pädagogische Begleiter(in) genannt) sowie die Leitungsperson haben Ruhe und Zeit, mit der Familie die Eingewöhnung zu gestalten und stehen für Fragen und zur persönlichen Begleitung zur Verfügung.

Betreuungs- und Schließzeiten

Das Evangelische Kinder- und Familienhaus hat Montag bis Freitag von 7.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Täglich zwischen 8.15 und 8.45 Uhr ist Frühstückszeit. In dieser Zeit werden keine Kinder aufgenommen. Zwischen 7 – 8.10 Uhr bzw. 8.45 – 9 Uhr ist die Zeit, wo Sie Ihre Kinder in die Gruppen bringen können. Die Betreuungszeit beginnt spätestens 9 Uhr.

Betriebsruhe besteht grundsätzlich

- in der Zeit vom 24.12. bis 31.12 eines Jahres
- an einem Tag im Jahr zur Durchführung einer Mitarbeiterklausur

Eine feststehende kinderhausfreie Zeit hat jedes Kind individuell wählbar während zwei zusammenhängender Wochen innerhalb der Schulferien im Sommer.

An Brückentagen wird eine Bedarfsprüfung gemacht, nach welcher sich die Öffnung oder ggfls. Schließung richtet.

Die Bekanntgabe aller weiteren Schließtage eines Jahres aufgrund von gesetzlichen Feiertagen erfolgt zum 15. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

Bei Betreuungsbedarf während der Schließzeiten unterstützt das Ev. Kinder- und Familienhaus Sie bei der Suche nach Alternativen.

Mögliche Betreuungszeiten in der Einrichtung sind: 4,5 h (7.30-12.00), 6h, 7,5 h, 9 h, in Ausnahmefällen 10 h.

Besteht ein unangemeldeter Betreuungsbedarf länger als der reguläre Stundensatz von 9 h, bedeutet dies für die Familie einen finanziellen Mehraufwand von 15,00 Euro pro Stunde. Die Betreuungszeit ist im Anhang Nr. 2 des Betreuungsvertrages verbindlich festzulegen.

Elternbeitrag/Essengeld

Um den Kindern eine gute Grundlage für ihre Entwicklung zu geben, legen wir Wert auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung. Frühstück, Mittagessen und Vesper werden von uns bereitgestellt und frisch angeboten. Alle Kinder erhalten das gleiche Essen aus der Vollwertküche. Essen und Getränke sind nicht von zu Hause mitzubringen.

Je nach Bring- und Holzzeiten stehen folgende Verpflegungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Frühstück
- Mittagessen
- Vesper

In einem Anhang des Betreuungsvertrages ist für jedes Kind individuell die Nutzung der Verpflegungsleistungen festgehalten.

Der monatliche Betrag für die Verpflegung wird nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Bei entschuldigtem Fehlen des Kindes (Meldung bis 7.30 Uhr) werden - mit Ausnahme der Kosten für das Frühstück am 1. Tag des Fehlens - keine Kosten berechnet.

Das Essengeld ist bis zum 3. Werktag des Folgemonates im Lastschriftverfahren oder bar zu zahlen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, empfehlen wir die widerrufliche Zustimmung zum Lastschrifteinzug.

Erziehungspartnerschaft

Um allen Kindern und Familien eine bestmögliche Begleitung zu gewährleisten, ist das Kinder- und Familienhaus auf die Unterstützung und Mitwirkung der Eltern angewiesen.

Aufgaben und Pflichten des Ev. Kinder- und Familienhauses Kesselsdorf

a) Aufsichtspflicht/Abholberechtigte Personen

Die Aufsichtspflicht im Ev. Kinder- und Familienhaus beginnt, wenn das Kind bei Beginn der Betreuungszeit der/dem Dienst habenden pädagogischen Begleiter(in) übergeben wird und endet, wenn die Eltern bzw. die

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

benannten Abholberechtigten sich bei der/dem Dienst habenden pädagogischen Begleiter(in) zum Abholen des Kindes melden.

Bei Anwesenheit der Eltern (z.B. Veranstaltungen in der Einrichtung) übernehmen diese selbst die Verantwortung und Aufsichtspflicht für ihr Kind.

Wird ein Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt, erfolgt der Versuch die Eltern telefonisch zu erreichen. Übersteigt die nicht vereinbarte Betreuungszeit 15 min, ergeben sich zusätzliche Betreuungskosten pro angefangene Stunde in Höhe von 15,00 Euro. Wird das Kind mehr als dreimal nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt, ändert sich die Betreuungszeit automatisch auf den nächst höheren Stundensatz.

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern.

Der Träger des Kinder- und Familienhauses und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

a) Abholberechtigte Personen

Solange das Kind von der Kindertagesstätte abgeholt wird, muss festgelegt werden, wer zur Abholung berechtigt ist. Hierfür ist die Anlage 6 zum Betreuungsvertrag „Abholberechtigte Personen“ von den Eltern auszufüllen. Die benannten abholberechtigten Personen müssen sich ausweisen, damit der/die diensthabende pädagogische Begleiter(in) das Kind übergeben kann. Nicht in Anlage 6 benannten Personen kann das Kind nur übergeben werden, wenn eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Namens der Person, Datum und Uhrzeit der gewünschten Abholung sowie Unterschrift mindestens eines sorgeberechtigten Elternteils vorliegt.

Das Kind darf den Weg von und zur Kindertagesstätte nur allein gehen, wenn der Kindertagesstätte eine schriftliche Bescheinigung der Eltern mit Angabe von Datum und Uhrzeit vorliegt.

b) Mitteilungspflicht

Erkrankt oder verletzt sich das Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern umgehend telefonisch benachrichtigt. Im Notfall werden Maßnahmen im Interesse des Kindes mit nachfolgender Information an die Eltern eingeleitet.

c) Pädagogische Betreuung

Alle pädagogischen Mitarbeiter(innen) handeln gemäß der Konzeption sowie auf Basis des Sächsischen Bildungsplans. Über die Entwicklung des Kindes gibt die/der Bezugsbegleiter(in) regelmäßig und auf Wunsch der Eltern Auskunft.

Aufgaben und Pflichten der Eltern

a) Zahlungspflicht

Die Eltern sind zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Elternbeitrags und im Fall der Teilnahme ihres Kindes an der Verpflegung im Kinder- und Familienhaus zur Zahlung des Essengeldes gemäß Verbrauch verpflichtet.

b) Mitteilungspflichten und -empfehlungen

- Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Augen- und Hautkrankheiten, Verlausung oder bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen) ist dem/der Leiter(in) bzw. dem/der diensthabenden päd. Begleiter(in) unverzüglich Mitteilung zu geben.
- Nach einer derartigen Erkrankung ist der Besuch der Kindertagesstätte erst wieder möglich, wenn eine schriftliche ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.
- Auch bei sonstigen Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leitungsperson bzw. die/der Dienst habende pädagogische Begleiter(in) verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung einem Arzt vorgestellt wird. Die weitere Betreuung des Kindes erfolgt erst, wenn der Nachweis des Arztbesuches vorliegt.
- Allergien müssen durch eine ärztliche Bescheinigung angezeigt werden.
- Eine Medikamentengabe durch die päd. Begleiter(innen) erfolgt nur auf schriftliche ärztliche Anordnung gemäß der Empfehlung des Staatsministeriums für Soziales.
- Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Kindertagesstätte mit der Folge einer ärztlichen Behandlung des Kindes sind dem Träger des Ev. Kinder- und Familienhauses mitzuteilen.
- Fehlzeiten teilen die Eltern bitte bis 7.30 Uhr des jeweiligen Fehltages mit.

Empfehlungen zur Mitwirkung im Rahmen der Erziehungspartnerschaft

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme und Weiterreichung aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrags an sie ergehen. Sie bevollmächtigen alle Personen, die das Kind bringen oder abholen, diese Erklärungen entgegenzunehmen.

Um sich über Termine, Ereignisse und wichtige Meldungen des Trägers, der Einrichtung oder weiterer Behörden und Institutionen zu informieren, nutzen alle Eltern die entsprechenden Aushänge in der Einrichtung.

Entwicklungsgespräche

Das Team des Evangelischen Kinder- und Familienhauses lädt alle Eltern innerhalb eines Jahres mindestens zweimal in der Krippe und einmal im Kindergarten zu einem persönlichen Gespräch mit der/dem Bezugsbegleiter(in) sowie bei Bedarf mit der Leitungsperson ein, in welchem die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung und gemeinsame Ziele der Erziehung und Begleitung Thema sind.

Elternmitarbeit

Damit das Ev. Kinder- und Familienhaus den ihm übertragenen Bildungs- und Betreuungsauftrag zur Zufriedenheit aller Nutzer erfüllen kann und der Kontakt der Familien zur Einrichtung gestärkt wird, bittet das Haus alle Eltern, entsprechend ihrer persönlichen Ressourcen insgesamt 12 Stunden im Jahr die Arbeit des Kinder- und Familienhauses zu unterstützen. Mögliche Unterstützungsleistungen können mit dem Elternbeirat und der Leitung abgestimmt werden. Als Ersatz für nicht geleistete Stunden der Elternmitarbeit in einem Jahr, zahlen die Familien EURO 5,00/Stunde.

Das Ev. Kinder- und Familienhaus freut sich darüber hinaus über die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Familienbildung.

Tageslauf

Der Tag gliedert sich in freie Spiel- und Lernzeiten sowie feste Zeiten in Bezugsgruppen. Jedes Kind hat eine Bezugsgruppe mit einem zugehörigen Aufenthaltsraum, Garderobenbereich und Sanitärraum. In den entsprechenden Bezugsgruppenräumen nimmt das Kind das Mittagessen ein und hält Mittagsruhe. Weitere gruppeninterne Aktivitäten entwickeln sich bedarfsabhängig, z. B. das gemeinsame Geburtstagsfeiern.

Soll ein Kind effektiv die Spiel- und Lernzeiten am Vormittag nutzen können, empfehlen wir die Ankunft im Kinder- und Familienhaus bis spätestens 9 Uhr.

Frühstückszeit ist von 8.15 – 8.45 Uhr. In dieser Zeit nehmen die Kinder in kleinen Gruppen individuell das vom Kinder- und Familienhaus gestellte Frühstück ein.

Mittagessen gibt es im Krippenbereich ab 11.15 Uhr und im Kindergartenbereich ab 11.30-11.45 Uhr. **Mittagsruhe** ist von 12.00-14.00 Uhr (Krippe) und 12.30-14.00 Uhr (Kindergarten). **Mittagskinder** bitten wir bis spätestens 12.15 Uhr abzuholen. Kinder, die mittags nicht schlafen können oder auf Wunsch der Eltern nicht schlafen sollen, ruhen sich in den Gruppenräumen auf den Matten aus und können ab 13.30 Uhr in einem separaten Raum am Wachkinderangebot teilnehmen.

Am Nachmittag können die Kinder ab 14.00 Uhr abgeholt werden. **Vesperzeit** ist von 14:30 – 15.00 Uhr in der Sommerzeit und 15.30 – 16 Uhr in der Winterzeit (Stichtag Uhrenumstellung).

Was jedes Kind von zu Hause braucht:

- feste Hausschuhe, die ein Kind leicht bedienen kann bzw. Stoppersocken
- 1 Matschhose, 1 regenfeste Jacke oder Regencape
- 1 Paar Gummistiefel
- 1 Beutel mit Wechselsachen je nach Erfahrung und Bedarf des Kindes (wir empfehlen, mindestens 1-2 mal Unterwäsche, Strumpfhose, Oberteil, ggf. Schlafanzug)
- 1 Schlafanzug (wöchentlicher Wechsel)
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen
- 2 Bettbezüge, Kissenbezüge (monatlicher Wechsel)
- 1 Zahnbürste (Wechsel alle 2 Monate)
- 1 Kamm oder Bürste
- ausreichend Windeln und individuell verträgliches Hautpflegemittel bei Kindern, die gewickelt werden
- 1 Beutel mit Turnkleidung, bequeme Hose, T-Shirt oder Sweatshirt, leichte Turnschuhe oder Stoppersocken (monatlicher Wechsel)
- 1 Kuscheltier, Schmusetuch o.ä.

Auf das regelmäßige Wechseln der benötigten Utensilien bitten wir alle Eltern selbst zu achten, unterstützen aber gern mit entsprechenden Erinnerungen.

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag

Kriegsverherrlichende Spielsachen wie Waffen oder Panzer sowie elektronisches Spielzeug sind im Evangelischen Kinder- und Familienhaus nicht erwünscht.

Wir weisen darauf hin, dass die Einrichtung nicht für verlorengegangene oder kaputte Kleidung sowie weitere private Gegenstände des Kindes haftet. Zur Erleichterung des Wiederfindens empfehlen wir eine eindeutige, haltbare Kennzeichnung aller mitgebrachten Dinge mit dem Namen Ihres Kindes.

Sicherheitsvorkehrungen

Unfallschutz

Das Kind ist während der Betreuung in der Kindertagesstätte entsprechend den Versicherungsverträgen des Trägers mit der Unfallkasse auf dem direkten Weg zu und von der Kindereinrichtung und während aller Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte (Ausflüge, Feste) unfallversichert. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Personenschäden.

Jede(r) Mitarbeiter(in) des Evangelischen Kinder- und Familienhauses verfügt über eine regelmäßig aufzufrischende Ausbildung in Erster Hilfe sowie über einen Gesundheitsausweis.

Brandschutz

Das Rauchen ist in den Räumen und auf dem gesamten Gelände des Evangelischen Kinder- und Familienhauses nicht gestattet.

Der Umgang mit offenem Feuer in den Räumen ist nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

Die Örtliche Feuerwehr übernimmt regelmäßige Notfallübungen mit allen Anwesenden der Einrichtung.

Fluchtwege

Die Fluchtwege sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Alle erwachsenen Nutzer und Mitarbeiter(innen) des Evangelischen Kinder- und Familienhauses haben dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege jederzeit freigehalten sind.

Regelungen für Gäste des Kinder- und Familienhauses

Grundsätzlich gilt diese Hausordnung für alle Gäste des Kinder- und Familienhauses.

Gastkinder, die vorübergehend in der Einrichtung betreut werden sollen, schließen bei entsprechender Platzkapazität einen befristeten Betreuungsvertrag ab.

Kesselsdorf, am

Personensorgeberechtigter